

Bewilligungen nach dem steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 2012 (StKAG) und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG)

Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
Referat Krankenanstalten- und Strahlenschutzrecht
Friedrichgasse 9, 8010 Graz
Tel: +43 (316) 877-5962
Fax: +43 (316) 877-3421
E-Mail: krankenanstalten@stmk.gv.at

Stand: 16.6.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Allgemeine Informationen.....	3
3	Errichtungsbewilligung	4
3.1	Verfahrensablauf	5
4	Bedarfsprüfung	6
5	Betriebsbewilligung.....	7
6	Arbeitsstättenbewilligung (nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022)	8
7	Kosten und Gebühren	9
8	Kontaktdaten.....	10
8.1	Referat für Krankenanstalten- und Strahlenschutzrecht	10
8.2	Landesregierung als Behörde (Errichtungs- und Betriebsbewilligungen)	10
8.3	Landeshauptmann als Behörde (Arbeitsstättenbewilligung).....	10

1 Einleitung

Dieses Dokument enthält die wichtigsten Informationen rund um die Antragsstellung und Bewilligung einer Krankenanstalt nach dem [steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 2012 \(StKAG\)](#) sowie nach dem [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz \(ASchG\)](#).

Auf weiterführende Informationen und einschlägige Rechtsnormen wird in Fußnoten verwiesen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Infoblatt das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter

2 Allgemeine Informationen

Was sind Krankenanstalten im Sinne des StKAG 2012?

- Rechtsgrundlage: [§ 1 Abs. 1 StKAG](#)
- Einrichtungen zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung; zur Vornahme operativer Eingriffe; zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung; zur Entbindung etc.
- Ob eine Krankenanstalt bettenführend ist, hängt davon ab, ob die Möglichkeit eines stationären Aufenthalts besteht.
- Eine Krankenanstalt ist eine Einrichtung höherer Ordnung, welche eine gleichzeitige Behandlung von mehreren Personen ermöglicht und durch die Anstellung insbesondere von Angehörigen unterschiedlicher Gesundheitsberufen eine Organisationsdichte und -struktur aufweist, die insbesondere im Hinblick auf das arbeitsteilige Zusammenwirken und das Leistungsvolumen eine Anstaltsordnung¹ erfordert.
- In einer Krankenanstalt dürfen Untersuchungen und Behandlungen nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen bzw. zahnärztlichen Wissenschaft vorgenommen werden.²
- Grob kann zwischen bettenführenden Krankenanstalten und selbständigen Ambulatorien unterschieden werden. Nach [§ 1 Abs 3 Z 5 StKAG](#) fallen organisatorisch selbstständige

¹ Anstaltsordnung gemäß [§ 18 StKAG](#), siehe Seite 8

² de lege artis Gebot des [§ 25 Abs. 1 StKAG](#)

Einrichtungen, die der Untersuchung oder Behandlung von Personen dienen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen unter die zweitgenannte Kategorie.

3 Errichtungsbewilligung

- Rechtsgrundlage für bettenführende Krankenanstalten: [§ 4 StKAG](#)
- Rechtsgrundlage für selbstständige Ambulatorien (nicht bettenführende Einrichtungen): [§ 7 StKAG](#)

Die Errichtung einer Krankenanstalt sowie eine wesentliche Änderung nach [§ 12 StKAG](#) dieser, bedarf eines Antrages auf Errichtungsbewilligung, der bei der

Stmk. Landesregierung, pA

Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Referat Krankenanstalten- und Strahlenschutzrecht

Friedrichgasse 9

8010 Graz

Mail: krankenanstalten@stmk.gv.at

einzubringen ist.

Der Antrag auf Errichtungsbewilligung hat insbesondere zu enthalten:³

- Informationen zum Leistungsangebot und Anstaltszweck
- Den geplanten Standort der Einrichtung
- Aufstellung der medizinischen Geräte
- Firmenbuchauszug
- polizeiliches Führungszeugnis des Antragstellers (bei juristischen Personen der handlungsberechtigte Gesellschafter/ geschäftsführender Gesellschafter) sowie Auszug über Verwaltungsstrafen
- Bau- und Betriebsbeschreibungen inkl. maßgerechter Baupläne eines befugten Sachverständigen
- Nachweis des Benützungsrechts (zB. Mietverträge, Grundbuchauszug)
- Gutachten/Nachweise über:
 - Hygienegutachten
 - Legionellensicherheitsbestätigung /Wasseruntersuchungsbefund

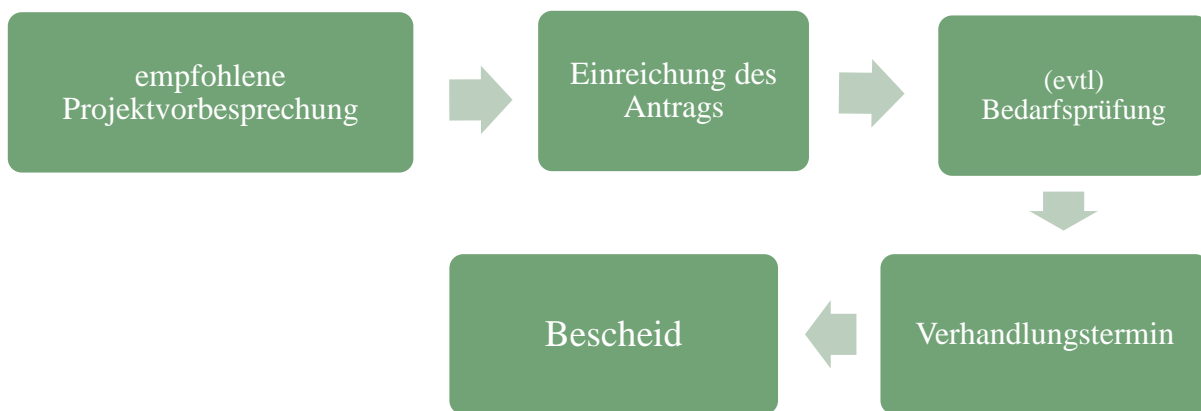
³ vollständige Auflistung in [§ 5 Abs. 1 StKAG](#) bzw. [§ 8 Abs 1 StKAG](#)

- Brandschutzgutachten
- Barrierefreiheitskonzept

Umfasst das Leistungsangebot nur oder auch sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen⁴ ist zu ermitteln, ob ein Bedarf für diese Leistungen gegeben ist (Bedarfsprüfung). Der Bedarf kann vorab festgestellt werden (siehe dazu unten).

3.1 Verfahrensablauf

Die durchschnittliche Verfahrensdauer erstreckt sich aufgrund der Komplexität der Verfahren meist über mehrere Monate.



Vor Antragstellung wird eine (über die Behörde organisierte) Projektvorbesprechung mit einer/einem medizinischen Amtssachverständigen, einer/einem medizintechnischen Sachverständigen, einer/einem Amtssachverständigen für barrierefreies Bauen, einem/einer Vertreter/in des Arbeitsinspektorates Steiermark (Graz oder Leoben) sowie einer/einem bautechnischen Amtssachverständigen empfohlen – umfasst die Errichtungsbewilligung auch Bäder (zB. Therapiebäder), wird auch ein/eine Sachverständiger/e für Bädertechnik beigezogen.

⁴ Diese wird abstrakt geprüft, dh es ist nicht entscheidend, ob der Betreiber der Krankenanstalt eine Finanzierung aus Mitteln der Sozialversicherung anstrebt, sondern ausschließlich, ob das Leistungsangebot theoretisch sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähig wäre. Ist das Leistungsangebot theoretisch erstattungsfähig ist der Bedarf an der Krankenanstalt zwingend zu prüfen.

4 Bedarfsprüfung⁵

- Rechtsgrundlage (bei bettenführenden Krankenanstalten): [§ 4 Abs. 2 Z 1 StKAG](#)
- Rechtsgrundlage (sonstige bettenführende Krankenanstalten): [§ 4 Abs. 6 StKAG](#)
- Rechtsgrundlage (selbstständige Ambulatorien): [§ 7 Abs. 2 StKAG](#)

Im Bedarfsprüfungsverfahren haben **Parteistellung** und können somit gegen eine positive Entscheidung der Behörde (Landesregierung) auch eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einbringen:

- **betroffene SV-Träger** (ÖGK, BVAEB, PV, AUVA, SVS usw.)
- die gesetzliche Interessenvertretung (**WIKa**),
- **Ärztchammer** (nur bei selbständigen Ambulatorien)
- **Zahnärztkammer** (nur bei selbständigen Zahnambulatorien)

Weiter sind noch folgende Einrichtungen im Bedarfsprüfungsverfahren zu hören, die sich aber nicht gegen eine Entscheidung der Behörde wehren können (diese haben somit keine Parteistellung):

- **Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten** der jeweiligen Versorgungsregion (nur bei stationären Krankenanstalten)
- **Gemeinde** in deren Gebiet die Krankenanstalt errichtet werden soll (nur bei stationären Krankenanstalten)
- **Gesundheitsfonds** Steiermark (nur zum Bedarf)

Im weiteren Verfahren wird auch ein Gutachten eines Planungsinstitutes (zB GÖG) eingeholt.⁶ Dies ist bei Ambulatorien obligatorisch und bei stationären Einrichtungen fakultativ einzuholen.

Durch Einbindung von Bedarfsprüfungen in das Bewilligungsregime des Krankenanstaltenrechts verfolgt der Gesetzgeber einerseits das Ziel des Konkurrenzschutzes

⁵ Auf Antrag kann das Vorliegen des Bedarfes an einer Krankenanstalt auch von einem Errichtungsbewilligungsverfahren losgelöst geprüft bzw. bescheidmäßig festgestellt werden. Der Vorteil bei einem Vorabfeststellungsverfahren ist, dass im Fall eines tatsächlich nicht gegebenen Bedarfes dem Antragsteller von den Kosten des Bedarfsgutachtens abgesehen, keine weiteren Planungskosten (Beschaffung der Liegenschaft, Hochbaupläne, Hygienegutachten, Brandschutzkonzept etc.) entstehen. Siehe [§ 5 Abs 2 StKAG](#) und [§ 8 Abs 1 letzter Satz StKAG](#).

⁶ Die Kosten dieses Gutachtens sind vom Antragssteller zu tragen. Zu den Kosten siehe Seite 9

und andererseits der Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung.⁷

Es genügt dabei ausdrücklich die abstrakte Erstattungsfähigkeit, dh ob das Leistungsangebot theoretisch sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähig wäre.

Werden ausschließlich Leistungen erbracht, die nicht sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähig sind, wird keine Bedarfsprüfung, sondern nur ein Anlageverfahren (mit Errichtungs- und Betriebsbewilligung) durchgeführt.

Grundsätzlich besteht ein Bedarf, wenn durch Errichtung der Einrichtung eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots nachgewiesen werden kann, wobei unter anderem auf den RSG (Regionaler Strukturplan Gesundheit) und die Vorgaben des § 4 Abs. 6 StKAG bzw. § 7 Abs 3 StKAG Bedacht zu nehmen ist.

Sollte sich das Leistungsangebot mit den freien Kapazitäten aus dem Landeskrankenanstaltenplan bzw den Verordnungen nach § 23 oder § 24 G-ZG decken, entfällt die umfassende Prüfung des Bedarfs, da dieser bereits bei Erstellung des Plans geprüft wurde.⁸ In diesem Fall wird lediglich die Übereinstimmung des Antrages mit der Verordnung festgestellt.

5 Betriebsbewilligung

- Rechtsgrundlage (für bettenführenden Krankenanstalten): § 6 StKAG
- Rechtsgrundlage (für selbstständigen Ambulatorien): § 9 StKAG

Nach erfolgter Errichtungsbewilligung und Bauvollendung ist eine Betriebsbewilligung zu beantragen. Diese wird erteilt, wenn allen Vorgaben der vorliegenden Errichtungsbewilligung entsprochen und die darin enthaltenen Auflagen sowie die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die technische und personelle Ausstattung erfüllt wurden.

In der Betriebsbewilligung werden Auflagen vorgeschrieben, die während des Betriebs der Krankenanstalt einzuhalten sind. Der Antrag auf Betriebsbewilligung ist wie der Antrag auf Errichtungsbewilligung einzubringen und hat insbesondere zu enthalten:

⁷ siehe § 4 Abs. 3 StKAG

⁸ siehe § 4 Abs. 2 Z 1 StKAG bzw. § 7 Abs. 1 Z 1 StKAG

- Auskunft über die Erfüllung aller im Errichtungsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen – insbesondere
 - Hygienegutachten, Brandschutzgutachten, Barrierefreiheitskonzept

Folgende Personen sind namhaft zu machen:

- Hygienebeauftragter Arzt
- technischer Sicherheitsbeauftragter nach [§ 27 StKAG](#)⁹
- Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwart
- ärztlicher Leiter (und Stellvertreter), Verwaltungsleiter sowie - bei stationären Einrichtungen - auch die Pflegedienstleitung
- Unterlagen, die (spätestens) bis zur Verhandlung beizubringen sind:
 - Anstalts- und Hausordnung (in 3-facher Ausfertigung)¹⁰
 - baupolizeiliche Benutzungsbewilligung¹¹
 - Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird dringend angeraten, bei der Betriebsbewillungsverhandlung vor Ort, alle Projektunterlagen – insbesondere Erfüllungsmeldungen und Bestätigungen für vorgeschriebene Auflagen – in chronologischer Reihung vorzulegen.

6 Arbeitsstättenbewilligung (nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 idF BGBl. I Nr. 115/2022)

- Rechtsgrundlage: [§ 92 ASchG](#)

Gemäß [§ 92 ASchG](#) dürfen Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).

Nach [§ 99 Z3 ASchG](#) ist die bei Krankenanstalten, deren Errichtung und Betrieb nach den in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr.

⁹ eine nicht abschließende Auflistung bereits registrierter TSBs liegt in der Behörde auf

¹⁰ siehe Muster für Anstalts- und Hausordnung ([Link](#))

¹¹ nur notwendig, falls sich bewilligungspflichtige bauliche Änderungen ergeben haben. Sonst genügt die bisherige Benützungsbewilligung und die Bestätigung der Baubehörde, dass die Tätigkeit bewilligungsfrei ist.

1/1957, ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, der Landeshauptmann.

Nach [§ 117 ASchG](#) ist derzeit für Arbeitsstättenbewilligung die „[Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. Feber 1976 über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz](#)“ ausschlaggebend und wird gefordert, dass für die Errichtung und den Betrieb einer in § 2 Abs 3 dieser Verordnung genannten Arbeitsstätte eine Bewilligung nach § 92 ASchG erteilt werden muss. Krankenanstalten sind in der ausschlaggebenden Bestimmung genannt.

Die Arbeitsstättenbewilligung wird auf Antrag des Arbeitgebers erteilt. Die zuständige Behörde ist der Landeshauptmann¹².

Auch in diesem Verfahren wird empfohlen eine (durch die Behörde organisierte) Vorbesprechung wahrzunehmen.

Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:

- Firmenbuchauszug
- med.-technische Funktionsbeschreibung samt Personalstand unter Bekanntgabe der medizinischen Geräte und der Baupläne (in 3-facher Ausfertigung)

Als Orientierung dient folgende „[Checkliste](#)“.

7 Kosten und Gebühren

Von praktischer Bedeutung für den Antragssteller sind die mit der Antragsstellung einhergehenden Kosten und Gebühren. Die Kosten für Sachverständige sowie eines möglichen Bedarfsgutachtens sind vom Antragssteller zu tragen. Je nach Umfang und Dauer des Verfahrens können die Kosten stark variieren.

Grundsätzlich gilt:

Ohne Bedarfsprüfung: Kosten < 5.000 €

Mit Bedarfsprüfung: Kosten > 5.000 €

Rechtsgrundlagen:

- Gebühren: Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 108/2022

¹² Kontaktdaten auf Seite 9

- Bundesverwaltungsabgaben: Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 in der jeweils gültigen Fassung
- Landesverwaltungsabgaben: Landesverwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. Nr. 73/2016 in der jeweils gültigen Fassung
- Kommissionsgebühren: Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBL. Nr. 123/2012 in der jeweils gültigen Fassung

8 Kontaktdaten

8.1 Referat für Krankenanstalten- und Strahlenschutzrecht

- Friedrichgasse 9, 8010 Graz
- Tel: +43 (316) 877-5962
- Fax: +43 (316) 877-3421
- E-Mail: krankenanstalten@stmk.gv.at

8.2 Landesregierung als Behörde (Errichtungs- und Betriebsbewilligungen)

- pA Amt der Stmk. Landesregierung
- Friedrichgasse 9, 8010 Graz
- Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
- Referat Krankenanstalten- und Strahlenschutzrecht

8.3 Landeshauptmann als Behörde (Arbeitsstättenbewilligung)

- pA Amt der Stmk. Landesregierung
- Friedrichgasse 9, 8010 Graz
- Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
- Referat Krankenanstalten- und Strahlenschutzrecht